

Az.: 3 RK 39/63

B e s c h l u ß

In dem Sozialrechtsstreit

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

Beigeladen:

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts am 26. November 1963
unter Mitwirkung

des Senatspräsidenten Prof. Dr. B o g s
als Vorsitzenden

und der Bundesrichter R i c h t e r
und Dr. L a n g k e i t

beschlossen:

Die Sprungrevision der Beklagten gegen das Urteil
des Sozialgerichts Duisburg vom 8. Februar 1963
wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Anspruch des Klägers auf
Zahlung der Rente wegen Berufsunfähigkeit gemäß § 183 Abs. 5 RVO

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

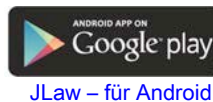
§ 183 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung (RVO) idF der Novelle zum Leistungsverbesserungsgesetz vom 12. Juli 1961 (BGBl I, 913) auf die Beklagte übergegangen ist. Die beige-ladene Landesversicherungsanstalt hat in der Annahme, daß die Voraussetzungen des § 185 Abs. 5 RVO für den gesetzli-chen Übergang des Rentenanspruchs des Klägers auf die be-klagte Krankenkasse gegeben sind, den auf die Zeit des Kran-kengeldbezugs entfallenden, rückwirkend bewilligten Teil der Rente in Höhe von 1086,-- DM an die Beklagte gezahlt. Der Kläger verlangt von der beklagten Krankenkasse Zahlung dieses Betrages an ihn; da die Rente rückwirkend bereits vom 1. Januar 1962 bewilligt worden sei, seine Arbeitsunfähig-keit als Voraussetzung des Anspruchs auf Krankengeld aber erst danach (am 31. Januar 1962) eingetreten sei, sei ein Übergang des Rentenanspruchs nicht eingetreten, so daß die beklagte Krankenkasse die zu Unrecht empfangene Rente an ihn herauszahlen müsse.

Das Sozialgericht hat in der angefochtenen Entscheidung die Auffassung vertreten, daß die Voraussetzungen des § 183 Abs. 5 RVO nicht vorliegen, und hat die Beklagte unter Auf-hebung ihres Bescheides und des Widerspruchsbescheides vom 15. Oktober 1962 verurteilt, an den Kläger 1086,-- DM zu zahlen. In den Gründen des Urteils ist dargelegt, es hätte keiner Prüfung bedurft, ob die Berufung wegen grundsätzli-cher Bedeutung der Streitsache zuzulassen sei, denn sie sei ohnehin statthaft. Da es sich um einen öffentlich-rechtlichen Bereicherungsanspruch handele, griffen die §§ 144 bis 149 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht ein. Soweit man dies je-doch dennoch annehmen wollte, wäre die Berufung nach § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG deshalb zulässig, weil es sich um wiederkeh-rende Leistungen für einen Zeitraum von mehr als 13 Wochen (3 Monaten) handele; aus der Fassung des § 183 Abs. 5 RVO sei zu entnehmen, daß das Krankengeld um den Betrag der für den gleichen Zeitraum gewährten Rente gekürzt werde.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

In der Rechtsmittelbelehrung hat das Sozialgericht zunächst die hier in Frage kommenden gesetzlichen Vorschriften inhaltlich wiedergegeben, nach denen die Berufung ausgeschlossen ist (§§ 144 Abs. 1, 149 SGG) und sodann ausgeführt, daß die Berufung in den Fällen, in denen sie ~~nicht~~ nach §§ 144 oder 149 SGG ausgeschlossen sei, nur dann statthaft sei, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird (§ 150 Nr. 2 SGG). Weiter heißt es in der Rechtsmittelbelehrung, daß in Fällen, in denen die Berufung nicht statthaft sei, das Urteil auch mit der Sprungrevision angefochten werden könne, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt werde; sodann wird eingehend erläutert, in welcher Weise eine Sprungrevision einzulegen und zu begründen ist.

Die mit Einwilligung des Klägers eingelegte Sprungrevision der Beklagten ist unzulässig. Es bedarf keiner Entscheidung, welcher Art der Anspruch des Klägers auf Auszahlung des Betrages von 1086,-- DM ist, ob es sich um einen Anspruch auf Zahlung des nach Auffassung des Klägers zu Unrecht um den Rentenbetrag rückwirkend gekürzten Krankengeldes (vgl. § 183 Abs. 5 erster Halbsatz RVO) oder - wie die Beklagte meint - um einen Anspruch auf Zahlung der zu Unrecht an die Beklagte überwiesenen Rente oder schließlich um einen Bereicherungsanspruch des Klägers gegen die Beklagte handelt. Nimmt man an, es werde ein Bereicherungsanspruch geltend gemacht, so wäre die Berufung nach § 143 SGG zulässig, weil die §§ 144 ff SGG dann nicht Anwendung finden können. Hält man den Anspruch dagegen für einen solchen auf Zahlung von Krankengeld oder Rente, so wäre die Berufung nach § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG nicht ausgeschlossen, weil der Anspruch dann auf wiederkehrende Leistungen von mehr als 13 Wochen gerichtet wäre. Die Berufung war

- 4 -



- 4 -

daher - wie auch das Sozialgericht in den Gründen seiner Entscheidung richtig ausgeführt hat - nicht ausgeschlossen (§ 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG), sondern nach § 143 SGG zulässig. Die Sprungrevision ist aber, wie das Sozialgericht weiter zutreffend dargelegt hat, gemäß § 161 SGG nur zulässig, soweit in Fällen der §§ 144 bis 149 SGG Urteile der Sozialgerichte gemäß § 150 SGG ausnahmsweise mit der Berufung anfechtbar sind (BSG 1, 69). Die Zulässigkeit der Berufung nach § 150 SGG scheidet jedoch im vorliegenden Rechtsstreit aus, weil die Anwendung dieser Vorschrift voraussetzt, daß die Berufung nach §§ 144 bis 149 SGG ausgeschlossen ist, was hier - wie dargelegt - nicht zutrifft.

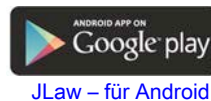
Die Revision ist daher als unzulässig zu verwerfen. Die Voraussetzungen, unter denen nach der Rechtsprechung des Senats (BSG 2, 135) im Falle irrtümlicher Zulassung der Berufung aus dem Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes die Sprungrevision zulässig ist, liegen hier nicht vor. Die unklare Rechtsmittelbelehrung genügt zwar nicht den Erfordernissen des § 66 Abs. 2 SGG. Dieser Mangel hat aber nur zur Folge, daß die Rechtsmittelfrist gemäß § 66 Abs. 2 SGG verlängert wird; die Revisionsklägerin (Beklagte) dürfte aber gerade bei der unklaren Rechtsmittelbelehrung nicht davon ausgehen, daß die Sprungrevision zulässig sei; sie hätte vor Einlegung eines Rechtsmittels etwa bei ihrem Landesverband eine Rechtsauskunft einholen können (vgl. § 414 e Buchst. a und e RVO).

Der Antrag der Beklagten, ihr wegen Versäumung der Revisionsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, ist im Hinblick auf die Entscheidung über die Unzulässigkeit der eingelegten Sprungrevision gegenstandslos geworden.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)